

FALLBEISPIELE
AUS DEM BAURECHT

KEINE STUNDENLOHN-
VERGÜTUNG OHNE
**STUNDENLOHN-
VEREINBARUNG**

**Einheitspreis- und Pauschalpreis-
Positionen vereinbart = Stundenlohn-
abrechnung unzulässig?**

Die Praxis zeigt, dass es regelmäßig zu Forderungsausfällen oder Rechnungskürzungen kommt, wenn der Auftragnehmer seinen Werklohn entgegen der vereinbarten Abrechnungsvereinbarung oder gänzlich ohne Abrechnungsvereinbarung in Ansatz bringt. Gemäß § 2 Abs. 2 VOB/B richtet sich die Vergütung nach den vertraglichen Einheitspreisen, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsumme oder Stundenlohnsätze) vereinbart ist. Das BGB kennt dagegen keine besonderen Vorschriften über die Abrechnungssystematik. Das Oberlandesgericht (OLG) München verdeutlichte in einer Entscheidung vom 07.06.2016 (9 U 1677/15) die Schwierigkeiten und Risiken für den Auftragnehmer, die sich aus diesen Grundsätzen ergeben. In einem aktuellen Beschluss vom 22.02.2019 (VII ZR 179/16) bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) diese formale und restriktive Bewertung, was folgender Fall anschaulich darstellt.

Das Problem

Ein Auftragnehmer wurde auf Grundlage der VOB/B zu Einheitspreisen mit der Ausführung von Bauwerksleistungen beauftragt. Nach der Abnahme rechnete er Stundenlohn-Arbeiten in Höhe von ca. 46.000 Euro für erbrachte Zusatzleistungen ab. Der Auftraggeber weigerte sich diesen Betrag zu bezahlen. Der Auftragnehmer verwies auf eine im Vorfeld getroffene Abmachung mit dem Auftraggeber. Danach sei – wie bei einer bereits durchgeführten Baumaßnahme – vereinbart worden, diverse Arbeiten auf Regiebasis auszuführen. Der Auftraggeber bestritt diese Vereinbarung. Als das Landgericht die vom Auftragnehmer erhobene Klage auf Zahlung der Regiearbeiten abwies, ging der Auftragnehmer vor dem OLG München in Berufung.

Die Entscheidung

Sowohl das OLG als auch der BGH bestätigten das erstinstanzliche Urteil. Danach steht dem Auftragnehmer kein weiterer Werklohn zu, den dieser auf Stundenlohn-Basis abrechnet. Als Ausgangspunkt ist zunächst allein entscheidend, ob der Auftraggeber für bestimmte Arbeiten eine Ausführung und Abrechnung nach Stundenlohn vereinbart hat. Denn nach § 2 Abs. 10 VOB/B werden Stundenlohn-Arbeiten nur dann vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Der Auftragnehmer muss den Sachverhalt detailliert beweisen, aus welchen Erklärungen sich eine Stundenlohn-Vereinbarung ergibt. Denn auch wenn einzelne

Leistungen angeordnet wurden, sei damit nicht hinreichend dargelegt, dass zum bisherigen Leistungsinhalt zusätzliche Arbeiten ausgeführt und diese auf Stundenlohn-Basis abgerechnet werden sollen. Schließlich hatten die Parteien unter Einbeziehung der VOB/B eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart. Der Auftragnehmer konnte schließlich keine Stundenlohn-Vereinbarung beweisen. Die Berufung auf die Handhabung in einem früheren Vertragsverhältnis reichte dem OLG nicht aus.

Praxis-Tipp

Die aktuelle Rechtsprechung ist als äußerst praxisrelevant zu bezeichnen. Die einschlägige Entscheidung erging im Anwendungsbereich der VOB/B. Das BGB und die VOB/B gehen dabei jedoch getrennte Wege. Nach § 2 Abs. 10 VOB/B müssen sich Auftraggeber und Auftragnehmer einig sein, dass bestimmte Leistungen als Regieaufwand nach Stundenlohn abgerechnet werden. Nach § 15 Abs. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer die Ausführung der Stundenlohn-Arbeiten vor Beginn anzuzeigen und über die geleisteten Arbeiten täglich oder wöchentlich Stundenlohn-Zettel einzureichen. Das BGB kennt auch nach der Baurechtsreform zum 01.01.2018 keine besonderen Vorschriften über die Vergütung von Stundenlohn-Arbeiten. Nach der Rechtsprechung des BGH bedarf es zu einer schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs grundsätzlich der Darlegung, wie viele Stunden der Auftragnehmer für die Vertragsleistung aufgewendet hat. Welche Arbeitsstunden für welche Tätigkeiten an welchen Tagen angefallen sind, muss nicht aufgeschlüsselt werden. Auch muss der Auftragnehmer keine Stundenzettel oder sonstige Belege zum Umfang der Leistung vorlegen. Im Beispielfall war aber damit zu rechnen, dass der Auftraggeber den Leistungsumfang insgesamt bestreitet, wenn keinerlei Dokumentation, z.B. durch regelmäßige Vorlage von Rapportzetteln, erfolgt.

Streitigkeiten über die Abrechnung sowie über die Rechnungshöhe können vermieden werden, indem von vornherein eine transparente und nachweisliche Vereinbarung getroffen wird und die Leistung in der Folgezeit nachvollziehbar dokumentiert wird.